Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c BauGB (Kostenerstattungssatzung) (6.6)		
Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 1558
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.06.2003
	Bekanntmachung:	26.07.2003
	Inkrafttreten:	27.07.2003
Verantwortlicher Fachbereich	Grünflächen- und Tiefbauamt Tel. 07231/39-2485	

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuchs und §§ 2 und 10 Abs. 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 17.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
1. die Bereitstellung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zu § 2 Abs. 3 der am 17.06.2003 vom Gemeinderat der Stadt Pforzheim beschlossenen Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Ansaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern aus dem südwestdeutschen Hügel- und Bergland

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume mit Dreibock und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von heimischen und großwüchsigen Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16, heimischen und klein- bis mittelgroßwüchsigen Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 10/12, heimischen Heistern 150/175 hoch und heimischen Sträuchern, zweimal verpflanzt, je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch, je nach Pflanzenart mit oder ohne Ballen.
- Die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze ergibt sich aus folgendem Pflanzflächenbedarf:
  Je 5 m² für einen Baum I. Ordnung, einen Baum II. Ordnung oder einen Heister, je 1,5 m² für einen Strauch.
- Verankerung der Gehölze: Bäume I. Ordnung sowie Bäume II. Ordnung mit Einzelpfahl-Befestigung, Heister mit Schrägpfahl-Befestigung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen: Verbissschutz an der Einzelpflanze oder für den Gesamtbestand der Gehölzpflanzung, Unkrautschutz durch Mulchscheiben für die Einzelpflanze oder Flächenmulchung für den Bestand
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.3 Schaffung von Streuobstwiesen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen (Wildobst sowie Edelobst, vorwiegend regionaltypische Sorten) und Befestigung der Bäume mit Einzelpfahl
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 8/10 ohne Ballen
- Einsaat Gras-/Kräutermischung mit autochthonem Saatgut (vgl. Beschreibung unter 1.4)
- Erstellung von Schutzeinrichtungen: Verbissschutz an der Einzelpflanze
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern aus autochthonem Saatgut, im Einzelfall bieten sich folgende Alternativen zur Einsaat: Selbstberasung sowie Heumulchsaat
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung
- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3.2 Dachbegrünung
- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung: Bodenmodellierung; Einbau von Ein- und Ausläufen bzw. Notüberläufen
- Bepflanzung siehe Maßnahmen unter Punkt 1
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Verhinderung von Gehölzaufwuchs): 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker/Grünland in Dauersukzessionsflächen
- Nutzungsaufgabe
- Bodenvorbereitung
- lenkende Pflegemaßnahmen, falls erforderlich: 5 Jahre

5.3 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Aushagerung durch Mahd und Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

6. Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen
- Einbau von dauerhaften Leiteinrichtungen sowie Kleintierdurchlässen an geeigneten Stellen (Material und Bautechnik gemäß dem jeweiligen Stand der Technik)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

7. Umwandlung von Nadelholz-Monokulturen in Offenlandflächen
- Entfernung des Baumbewuchses incl. Wurzelstockrodung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung (ggf. DIN 18915)
- Je nach Standortvoraussetzungen Einsaat von Wiesenkräutern mit autochthonem Saatgut (gem. Beschreibung unter 1.4) oder Spontan- bzw. Heumulchberasung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre